

3063 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine Erhöhung der Ausgleichstaxe bei Nichterfüllung der Einstellungsverpflichtung von bisher 760,- Schilling auf 1 500,- Schilling vor und verpflichtet zur Zahlung von Verzugs- bzw. Stundungszinsen, wenn die Ausgleichstaxe nicht fristgerecht entrichtet wird. Für jene Dienstgeber, die tatsächlich mehr Behinderte beschäftigen als ihrer Einstellungsverpflichtung entspricht, ist eine Erhöhung der Prämie für diese Mehreinstellung von bisher 50 v.H. der jeweiligen Ausgleichstaxe auf 75 v.H. vorgesehen. Die Prämie für die Erteilung von Werkaufträgen für geschützte Werkstätten soll hingegen von 30 v.H. auf 15 v.H. reduziert werden. Weiters sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß der Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Einhebung rechtskräftig vorgeschriebener Ausgleichstaxen zuzüglich allfälliger Zinsen verzichten kann, wenn ein Ausgleichsverfahren oder ein Vorverfahren gemäß § 79 der Ausgleichsordnung gegen den Ausgleichstaxschuldner eröffnet worden ist oder bisherige Einziehungsmaßnahmen erfolglos waren und angenommen werden kann, daß solche auch später zu keinem Erfolg führen werden oder die Einziehung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Forderungen stehen. Ferner soll eine Verwaltungsvereinfachung dann eintreten, wenn die Landesinvalidenämter aufgrund der ihnen bereits bekannten Daten in der Lage sind, ohne zusätzliche Anträge der Dienstgeber über Ausgleichstaxe und Prämie zu entscheiden. Außerdem soll dem Ausgleichstaxfonds im Verfahren über die Gewährung von Prämien Parteienstellung zukommen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 12 17

G a r g i t t e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann